

Öffentliche Bekanntmachung

**Inkrafttreten des Bebauungsplanes SI 228 A/1. Änderung „Kerpener Straße“,
Stadtteil Sindorf**

Der Rat der Kolpingstadt Kerpen hat in seiner Sitzung am 14.05.2013 gem. § 10 (1) BauGB den Satzungsbeschluss für o.g. Bebauungsplan (Verfahren nach § 13 BauGB) gefasst. Der Satzungsbeschluss des Rates der Kolpingstadt Kerpen sowie die aufgrund des BauGB erforderlichen Hinweise werden gem. § 10 (3) BauGB in der derzeit gültigen Fassung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Planbereich des Bebauungsplanes SI 228 A/1. Änderung befindet sich im Ortskern des Stadtteiles Sindorf an der Kerpener Straße und wird wie folgt begrenzt:

- im Süden durch die evangelische Kirche
- im Westen durch die Gärten, der an der Herrenstraße gelegenen Bebauung
- im Norden durch die Fuchsiusstraße
- im Osten durch die Kerpener Straße

Die Lage des Plangebietes ist dem Übersichtsplan und dem Entwurf des Bebauungsplanes im Maßstab M 1:500 zu entnehmen.

Ziel und Zweck der 1. Änderung des Bebauungsplanes SI 228 A ist es, durch die Erhöhung der zulässigen Maße der Trauf- und Firsthöhen (Gebäudehöhe) die planungsrechtliche Grundlage für eine Höhenanpassung der Bebauung im westlichen Teil der Kerpener Straße an die für den östlichen Teil zulässigen Gebäudehöhen zu schaffen.

Jedermann kann den Bebauungsplan SI 228 A/1. Änderung „Kerpener Straße“ und seine Begründung im Rathaus der Stadt Kerpen, Abteilung 16.1 "Stadtplanung", Jahnplatz 1, **Zimmer 231**, während der Öffnungszeiten **Mo - Mi und Fr von 08.30 - 12.00 und Do von 13.30 bis 18.30** einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Bekanntmachungsanordnung

Die Angabe über Ort und Zeit der Auslegung wird hiermit gem. § 10 (3) BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung, die anstelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung erscheint, tritt der Bebauungsplan einschließlich Begründung in Kraft.

Rechtsbehelf:

Hinweise nach § 215 Abs. 2 BauGB über die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen:

1. Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sind nach § 215 Abs. 1 BauGB dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kerpen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB in der derzeit gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kerpen, den 24.06.2013

Marlies Sieburg, Bürgermeisterin

